

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgische Blätter. 1817-1848  
20 (1836)**

39 (27.9.1836)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-790941](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-790941)

# Oldenburgische Blätter.

N<sup>o</sup> 39. Dienstag, den 27. September 1836.

## Das Oldenburgische Armenwesen \*).

Das Herzogthum Oldenburg erfreut sich in der Verordnung wegen Einrichtung des Armenwesens eines Instituts, welches auch in der fernsten Zukunft die dankbarste Erinnerung an die Huld des verewigten Landesherrn begründen und wecken muß. Der Menschenfreund erkennt mit dem innigsten Danke die Aufforderung, zur Unterstützung nothleidender Brüder nach Kräften beizutragen, und in ihr eine Erinnerung an das Gebot der Liebe, welche der göttliche Stifter des Christenthums allen seinen Bekennern zur vornehmsten Pflicht machte, und die heilige Schrift das Band aller Vollkommenheit nennt. Nur diese Liebe athmet die Verordnung! Sie hat die Forderung an den Christen mit den Rechten des Staatsbürgers in die vollkommenste Uebereinstimmung gebracht, und in Folge dieses Princips Belästigungen des Letztern zu verhüten gesucht.

Woher denn, fragt man nicht ohne Bestreben, die beständigen allgemeinen Beschwerden über das Armenwesen, welche man seit einer Reihe von Jahren vernimmt? Wie ist es möglich, daß sie bey der ihm zum Grunde liegenden so weisen landesväterlichen Verordnung entstehen können? Diese Fragen sind nicht ohne Interesse, und wohl verlohnt es sich der Mühe, ihre Beantwortung zu versuchen, und wo möglich, etwaigen Mängeln und Mißbräuchen für die Zukunft zu begegnen. Eine freymüthige Kritik kann in dieser öffentlichen Angelegenheit nicht beleidigen, und vielleicht nur diejenigen kränken, welche etwa in stolzer Selbstzufriedenheit ihr Thun und Lassen für einzig richtig und wahr erkennen, jede Ansicht, welche von ihren durch die profaische Praxis erworbenen Ideen abweicht, mit leidig belächeln, dadurch aber in der That nur ihre Abneigung gegen fort-

\*) Dieser schon im März 1834. eingegangene Aufsatz ist einstweilen zurückgelegt, um die Leser, welchen die Redaction damals mehrere Behandlungen dieses Gegenstandes mitgetheilt hatte, nicht zu ermüden. Ihn aber den Lesern ganz vorzuenthalten, schien ihr unverantwortlich, um so mehr, da sie überzeugt ist, daß er auch jetzt noch nicht zu spät kommt.



schreitende Entwicklung zu verbergen bemüht seyn möchten.

Jedliche Aeußerung einer Unzufriedenheit hat als Reflexion in äußerer Anschauung ihren Grund. Die Allgemeinheit der Beschwerde über das Armenwesen beweiset eine gemeinsame Anschauung. Sie zu berichtigen, oder ihre Richtigkeit eingestehend, ihr abzuhelfen ist also gewiß ein verdienstliches Werk!

Diese Unzufriedenheit kann möglicherweise nicht in der landesherrlichen Verordnung ihren Grund haben, man müßte denn die unrichtige Behauptung aufstellen wollen, daß die Contribuenten die Befolgung des Gebots der Menschenliebe als eine drückende Bürde ansähen, und den Hülf-, Bedürftigen Beystand zu leisten nicht geneigt seyen. Eine solche Behauptung würde so unüberlegt als kränkend seyn. Gewiß wird jeder, der das Glück genießt, ein Unterthan unseres verehrten Großherzogs zu seyn, und sich des von Ihm gegebenen Vorbildes ächter Herzensgüte zu erfreuen, das im zehnten Capitel des Evangelisten Lucas im 23ten und folgenden Verse aufbehaltene Evangelium von der Liebe, welches ein großer, hin und wieder unrichtig beurtheilter Kanzelredner unserer Zeit in seiner vom Herzen zum Herzen gehenden Sprache so herrlich ausgeführt hat, mit der innigsten Rührung lesen, und im Leben anzuwenden bemüht seyn.

So irrig die Ansicht seyn würde, es könne mit dem Armenwesen nicht anders seyn, als es sey, so wenig ist es in sei-

nem ganzen Umfange wahr, daß jene Klagen in der Administration des Armenwesens ihren Grund haben. Die größere oder geringere Beytragssumme richtet sich ohne Zweifel nach der größern oder geringern Zahl der Armen und ihren mehrern oder mindern Bedürfnissen. Wenn die Zahl der Armen sich vermehrt, und die Verordnung ihre Unterstützung zur Pflicht macht, so liegen die Gründe der Verarmung selbstredend außer der Competenz der Armendirectionen. Nicht ihnen ist es zur Pflicht gemacht, die Armuth zu verhüten, und so kann auch sie ein Vorwurf nicht treffen, wenn derjenige, der auf Unterstützung aus Armenmitteln ein wirkliches Recht hat, unterstützt, und dadurch das Maas der Beiträge vermehrt wird.

Nicht darin beruht die allgemeine Klage über das Armenwesen. Sie besteht vielmehr darin, daß die Armenanstalt zur Beförderung der Faulheit und des Leichtsinns gemißbraucht werde. Diefem Mißbrauche nach allen Kräften zu wehren, nur demjenigen eine Unterstützung zu Theil werden zu lassen, der nach der landesherrlichen Verordnung wirklich als Berechtigter angesehen werden kann, ist der Armendirectionen vornehmste und heiligste Pflicht.

Ihre Erfüllung zu verlangen, hat jeder Contribuent das vollkommenste Recht! Jede Armendirection muß sich berufen fühlen, sich bey den besonders in neuerer Zeit so laut werdenden Klagen, über die verordnungsmäßige Ver-



wendung des in ihre Hand gelegten heiligen Unterpandes auf eine genügende Art durch Angabe der Gründe der Annahme eines Armen gegen das Kirchspiel oder seine Organe auszuweisen! Diese Kunde zu erhalten kann möglicherweise nur wesentlicher Zweck der Vorlegung der Armenrechnung seyn, wogegen ein müßiges Wissen ist, aus ihr die Einnahme der Casse und ihre Ausgabe in Calculo kennen zu lernen. Sehr klar bestimmt das Gesetz, daß das Kirchspiel seine Armen unterstützen muß, sehr klar ist also die Obliegenheit der Armendirection, sich vor dem Kirchspiel genügend zu rechtfertigen.

Man darf aber ganz vorzüglich nicht außer Acht lassen, daß nach §. IV. der Verordnung wegen Einrichtung des Armenwesens nur diejenigen, welche aus den dort angegebenen Gründen

ihren völligen nothdürftigen Unterhalt durch Arbeit und Fleiß zu erwerben nicht vermögen,

auf eine gänzliche oder theilweise Unterstützung Anspruch zu machen berechtigt sind. Sinnschwer sind die Worte „nicht vermögen.“ Sie beweisen klar, daß nur Unvermögen einen Anspruch auf Unterstützung giebt, daß also gar sehr gegen das Gesetz gefehlt werden würde, wenn die Armendirection bloß in Betracht jöge, daß der sich Meldende dürftig sey. Nicht das „arm seyn,“ sondern das „nicht vermögen,“ sich seinen völligen „nothdürftigen“ Unterhalt „durch Fleiß und Arbeit“ zu erwerben, giebt ein Recht, Unterstützung nachzusuchen. Nur

dem also Unvermögenden soll geholfen werden.

Wenn hiernach mit rücksichtsloser Strenge verfahren wird, so darf selbstredend keiner, der nicht wegen Geistes- oder Körpergebrechens unfähig ist, sich seinen nothdürftigen Unterhalt zu erwerben, eine Unterstützung aus Armenmitteln hoffen, und so wird die betrübende Erscheinung, daß Manns- oder Weibspersonen, welche gesund und rüstig sind, sie gleichwohl erhalten, hinwegfallen. Sie besteht nicht vor dem Gesetze, und daß dieses in seiner ganzen Reinheit erhalten werde, dürfen die Contribuenten ohne Zweifel begehren. Es ergiebt sich hieraus ferner, wie unüberlegt die etwaige Aeußerung seyn würde, „man dürfe die Menschen doch nicht verhungern oder unter blauem Himmel liegen lassen.“ Wahrlich! wenn eine solche Ansicht ins Leben übergehen, und leitendes Princip werden könnte, so würde der Faulheit aller erdenkliche Vorschub geleistet werden.

Die Weisheit des Gesetzgebers hat die Qualification zur Unterstützung sehr genau, und auf eine Weise bestimmt, welche irgend eine begründete Klage verstummen läßt, wenn das Gesetz selbst gehörig ausgeführt und nach §. 4. der der Verordnung angehängten Instruction verfahren wird. Der Träge wird alsdann in dem Armenwesen kein Ruhefassen suchen und für sich bereitet finden. Der Contribuent wird die Ueberzeugung hegen, daß sein Beitrag zu einem edlen Zwecke verwandt wird, und so auch die Nothwendigkeit einer



Untersuchung von sich entfernen, ob sein Beytrag eine erzwungene Wohlthätigkeit sey oder nicht, denn er wird dann einsehen, daß nur Liebe damit geübt wird,

nicht jenes falsche Mitleid, welches dieser Krone aller Tugenden sich so gern gleichstellt.

## Der Tabacksbau und die Tabacksfabrikation im Königreiche Hannover.

(Beschluß.)

Durch das Köpfen verhindert man nun zwar das Blühen des Hauptstammes, allein nun treibt die Pflanze zwischen den Stengeln und Blättern die Nebenschößlinge, den s. g. Geiz. Will man nun verhindern, daß diese nicht die zur Blätterzeugung nöthige Kraft der Pflanze erschöpfen, so muß man solche geizen. Wie solches geschehe ist schon oben gesagt.

Eine so behandelte Pflanze giebt 9—13 starke Blätter. Wie viel Pflanzen auf einen Morgen erforderlich, wird Jeder leicht berechnen können, je nachdem er eng oder weit pflanzt.

Gegen das Ende des Augusts bis zur Mitte des Septembers, wenn die Pflanzen ihre volle Ausbildung erreicht haben, verwandelt sich die dunkelgrüne Farbe der Blätter in eine gelbgrüne, und dann ist es Zeit zur Erndte zu schreiten, damit nicht ein frühzeitiger, wenn auch schwacher Reif in einer Nacht den Lohn für alle Arbeit und Kosten auf einmal vernichte. Man wählt dazu wo möglich trockne Tage. Die Blätter werden durch Niederbiegen von den Stengeln

abgebrochen und nachdem sie in Strohhäufeln gebunden, eingefahren.

Die untern, die Erde berührenden Blätter, welche schon auf dem Lande in den letzten 14 Tagen durch halbes Aussterben eine gelbe Farbe angenommen haben, werden abgesondert. Sie kommen, nachdem sie durch Einwirkung der Sonne und Luft getrocknet sind, schon gegen das Ende Octobers unter dem Namen Sandblätter, Sandgut in den Handel und haben in der Regel nur  $\frac{1}{2}$  bis  $\frac{2}{3}$  des Werths reif gewordener Blätter.

Die völlig reif gewordenen Blätter werden, damit der Taback nicht in den Bündeln sich zu sehr erhitzt und dadurch schwarz werde, so schnell als möglich mittelst platter Eisennadeln von 6 Zoll Länge auf Fäden gezogen und auf den Böden der Häuser von Sparre zu Sparre aufgehängt, wobey man dahin zu sehen hat, daß die einzelnen Schnüre sich nicht berühren, weil dadurch leicht Erhitzung und Zerstörung veranlaßt werden kann. Das Trocknen der Blätter geschieht so mit Bewahrung einer lebhaft gelbbraunen

oder bräunlich gelben Farbe, welche häufig auch durch ein mäßiges Durchziehen des Rauchs befördert wird.

Der Taback soll sehr an Güte gewinnen, wenn er nicht auf dem Felde abgeblattet, sondern mit dem Stengel 3 — 4 Zoll über der Erde abgeschnitten wird. Die Stengel werden dann, um sie vor Fäulniß zu bewahren, mit einem Messer aufgeriñt, darauf mit den Blättern auf starke Fäden gezogen und so zum Trocknen aufgehängt. Dazu ist aber ein größeres und luftigeres Local erforderlich, damit Stengel und Blätter nicht faulen. Sind so die Blätter getrocknet, so werden die Schnüre bey feuchtem Wetter abgenommen, die Blätter einzeln abgebrochen und in kleinere Dacken als sonst gewöhnlich (etwa zu 20 Blättern) mit einem Tabacksblatte zusammengebunden. Durch das Nachreifen am Stengel soll nicht nur der Taback eine bessere dunkelgelbe Farbe, sondern auch einen angenehmeren Geruch erhalten.

Im Monat Januar pflegt der Handel des Blättertabacks vom vorhergehenden Jahre zu beginnen, besonders wenn durch Frostwetter die stärkeren Rippen ausgefrosen sind. Bey eintretendem Thauwetter oder neblichter Witterung, welche auf die Tabacksblätter sogleich wirkt, werden die Schnüre von den Haken, an welcher sie aufgehängt sind, abgenommen, die Blätter auf den Fäden von beyden Enden zusammengeschoben, dann einmal zusammengelegt und endlich mit den Enden umwickelt. Jede Schnur bildet dann eine s. g. Tabacksdocke.

Der Verkauf geschieht in der Regel so, daß die Aufkäufer bey eingetretener feuchter Witterung den Taback auf den Böden am Haken besichtigen, unmittelbar ankaufen und sich liefern lassen. Bey weitem die größte Menge wird als s. g. frisches Hakengut in Säcke verpackt und gelangt durch Vermittlung der Aufkäufer sogleich in die Hände der Fabrikanten. Man unterscheidet Schneidgut und Spinnut. Ersteres ist von bräunlichgelber Farbe und kurz von Blatt, letzteres, auf starkgedüngtem Boden gewonnen, ist von dunkler Farbe und beträchtlicher Länge, wonach es sich nach der Gährung zu jeder Anwendung eignet.

Der Käufer, oder auch der Producent, wenn er ihn selbst versenden will, bringt den auf der Schnur getrockneten Taback aufs Lager, d. h. er legt ihn in großen Bansen übereinander, ehe er ihn zum Versenden in Tonnen oder Kisten packen darf. Die Dacken werden zunächst sortirt, wodurch das geringe Gut (das durch Rauch geschwärzte u. s. w.) ausgesondert und die etwa unter dem Taback noch befindlichen Stengel und der Geiz entfernt werden. Durch Schütteln und Auseinanderziehen bewirkt man die Trennung der zusammenklebenden Blätter. Dann wird zunächst eine Lage loser Blätter auf den Dielenboden eines luftigen Raums gebracht, hierauf werden die Dacken in Bänken von 6 — 8 Fuß Breite und 20 — 30 Fuß Länge schichtenweise gelegt, so daß die äußere Wand durch die Köpfe gebildet wird. Diese Bänke werden 6 — 8 Fuß hoch aufgeführt und oben mit einer Lage loser

Blätter auf einen halben Fuß Dicke bedeckt. In diesen Banfen erhitzt der Taback sich nach 8 — 10 Tagen und die Feuchtigkeit zieht in die obere Lage. Tritt diese Erhitzung oder Gährung ein, so muß er auseinandergebreitet und dann niedergelegt werden, sonst verliert er bey starker Entzündung an der gelben Farbe und an innerer Güte. Je länger der Taback auf der Schnur getrocknet hatte, desto geringer ist der Grad der Hitze bey dieser Gährung und desto kürzere Zeit dauert sie. Dieses Verfahren wird mehrere Male wiederholt und in der Regel gehen 3 Monate darüber hin, bis der Taback seine Gährung auf dem Lager beendigt hat und wieder abgekühlt ist. Die Feuchtigkeit entweicht unter Entwicklung eines kräftigen Tabacksgeruchs und der Erdgeruch verfliegt. Das vollständige Austrocknen wird dadurch bewirkt, daß man den Taback in schmale Bänke von  $2\frac{1}{2}$  Fuß Breite und 3 — 4 Fuß Höhe, s. g. Luftbänke legt. Der Gewichtsverlust durch die Gährung beträgt 20 — 25 pCt. Zuweilen ist der Gährungsproceß nicht vollständig vor sich gegangen, besonders wenn bey dem Umlegen nicht auch die äußeren Bunde (Docken) in die Mitte gekommen sind. Dann entsteht eine solche Erhitzung, jedoch in geringerem Grade, zum zweyten Male. Daher pflegt man

den Taback nach der ersten Gährung noch eine Zeitlang liegen zu lassen, bevor man ihn weiter in Tonnen oder Kisten packt, um erst abzuwarten, ob nicht eine zweyte Erhitzung eintrete. Nach dieser zweyten Gährung erhitzt der Taback sich niemals wieder.

Die Absatzwege sind im District zwischen Nienburg und Stolzenau die Tabacksmärkte zu Kirchdorf, Uchte, Nien-  
dorf und Leese, allein solche Märkte verderben die Qualität, den guten Ruf und den Preis des Tabacks und müßten daher entweder aufgehoben oder unter strenge polizeyliche Controle gestellt werden. Hinsichtlich der Tabacksbauer im Leinethal zwischen Northeim und Göttingen ist der Absatz durch den preussischen Zollverband von Oberdeutschland ausgeschlossen und daher auf die Länder des Hannoverischen Zollvereins beschränkt. Der im Ruhmetal gewonnene Taback ist von besserer Qualität und kann daher die Abgaben des preussischen Zollverbandes tragen. Von demselben wird deshalb im Inlande wenig verarbeitet.

Es werden jährlich etwa 17000 Ctr. Taback im Königreiche Hannover gebaut, deren Gesamtwertb auf 60000 Rthlr. anzuschlagen ist.

### Classification der europäischen Rindvieh-Arten \*).

Alle für den Landmann merkwürdigen folgende, characteristisch und ausgezeichnete Rindvieh-Arten Europas lassen sich auf von einander verschiedene Haupt-Arten

\*) Aus den Abbildungen der Rindvieh- und anderer Hausthier-Racen auf den Privatgütern Sr.

oder Ragen zurückführen, und in diesen die unzähligen Kreuzungen, Mischungen, Uebergänge von einer in die andere, Abstufungen in der Beschaffenheit der einzelnen Schläge u. dgl. sich nachweisen.

1) Das graue Landvieh des östlichen Europas, welches von Manchen als das Ur-Rind aus Asien angenommen wird; darunter das Ungarische, Moldauer, Russische, Steyermärkische (Murgthaler) u. s. w., auch das Romanische.

2) Das rothe, rothbraune, gelb, rothe, falbe, oft darunter weißgezeichnete Landvieh des westlichen Europas; — das Schwäbisch-Hallische, Fränkische, Voigtländer, rothe Englische, vielleicht das Normänner, rothe Tyroler u. s. w. \*). Hierher gehört auch das aus England gekommene Alderney-Vieh \*\*).

3) Das schwarz und weiß, roth und weiß, auch — doch selten — rehsfarb oder maufefarb mit weiß gefleckte auch oft ganz schwarze (mit weißem Kopf und Füßen) Niederungs-

oder Marsch-Vieh in Holland und in sämmtlichen Deutschen und andern Küstländern an der Nord- und Ostsee; — das Holländische, Friesische, Holsteiner, Oldenburger, Bremer u. s. w., vielleicht auch das Zütländer. Hierher gehört noch das englische Teeswater-Vieh.

4) Das große, weißschekige auch rothe Schweizer-Vieh in den Cantonen Bern und Frenburg.

5) Das braune und brännlich-graue Schweizer, Tyroler, Vorarlberger und Oberschwäbische Vieh; — das aus Schwyz, Uri, Appenzell, aus dem Montefuner-Thal, Breganzjer-Wald, Allgäu.

6) Das ungehörnte Rindvieh.

Diese Rindvieh-Arten Europas können in diesem Welttheil überall, die kältesten und heißesten Gegenden vielleicht ausgenommen, in ihrer frühern Eigenschaft und Beschaffenheit constant erhalten werden, wenn man sie zweckmäßig behandelt und nährt. Hiervon dürften

---

Majestät des Königs von Württemberg, v. A. Weckerlin, Wagner und Küstner. Stuttgart, bey Köstlund und Sohn. 1830.

\*) Das Aecht ostfriesische und jeversche Rindvieh ist ein Mittelschlag zwischen der kleinen Art und der schweren friessischen Raga. Seine Farbe ist rothbraun, auf der Geest heller, bis zum maufefarbigem. Es giebt häufig noch Landwirthe, deren Heerde blos daraus besteht, und die strengs darauf sehen, sie nicht durch fremde Bullen zu verändern. Solche haben gewöhnlich das beste Vieh, indeß sind diese ganz einfarbigen Heerden selten, und gewöhnlich gehen bunte Kühe mit unter. Arends Ostfriesl. u. Jever B. 3. S. 256.

\*\*) Alderney ist eine Insel im Canal.



jedoch solche Arten eine Ausnahme machen, welche durch sehr gekünstelte Hinaufbildung für die Zwecke der Züchter so verzärtelt sind, daß jede Veränderung ih-

rer Verhältnisse schädlichen Einfluß auf ihren Gesundheitszustand hat, wie es z. B. bey einzelnen Stämmen Englands der Fall ist.

### Der neue Historien-Kalender für 1837.

ist erschienen und enthält die Fortsetzung von Jeverlands Geschichte seit 1517. die gewiß den interessantesten Theil der Jeverischen Geschichte begreift, da sich unter der langen Regierung des unvergesslichen Fräuleins Maria erst eigentlich die drey Lande, Nustringen, Oestringen und Wangerland zu einem Staate ausbildeten und dieser die Einrichtungen anderer deutschen Länder sich mehr aneignete.

Unter der Ueberschrift Mannichfaltiges wird uns auch eine Erzählung der Erscheinung auf dem Schlosse zu Stockholm, welche König Carl XI. gehabt haben soll, mitgetheilt. Diese hätten wir hier lieber nicht gesehen, da eine so ernsthaft vorgetragene Geschichte leicht den blinden Glauben an Spuk und Geister-Erscheinungen, der ohnehin sich wie-

der einzuschleichen beginnt, befördern kann und eine geschichtliche Erläuterung der Entstehung des darin erwähnten, allerdings merkwürdigen Protocolls fehlt, auch nach dem Zwecke des Kalenders nicht wohl gegeben werden konnte.

Viele der angegebenen Mittel sind uns als erprobt bekannt; alle sind wenigstens unschädlich und können also leicht probirt werden. Rebhühner zu fangen möchten wir jedoch dem nicht rathen, der nicht das Jagdrecht ausüben darf; und der Jäger wird solche Hinterlist verachten.

Die Anekdoten, die sogar der Umschlag darbietet, damit kein Raum unbenutzt erscheine, sind unterhaltend und anständig.

Eingegangene Beyträge: Anfrage, das Ribben des Glases betreffend. — Noch eine Beantwortung der Anfrage, die Schneckenzucht betreffend. — Menschen, welche eine besondere Körperschwere erlangten. — Ermunterung zum Anbau des Wau. — Lesefrüchte aus Ekendahls allgemeiner Staatslehre. — Schutzenbachs Verbesserung der Munkelrüben-Zuckerfabrikation. — Ueber Rechnungs-Aufgaben in Zeitschriften, deren Zweck und Nutzen. — Die Dorfschule.